Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Ordnung, Nahverkehr und Bürgerdienste Ordnungsamt (Gewerbe)

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin FB ZAB / Ordnung im öffentl. Raum – OA 213 - 14160 Berlin (Postanschrift)

Firma Mochow Immobilien GmbH Unter den Eichen 108 A 12203 Berlin



GeschZ.: (bei Antwort bitte angeben)

OA 213 - Gewerbe

Bearbeiter: Herr Roos

Dienstgebäude: Unter den Eichen 1, 12203 Berlin

Tel.: (030) **90 299-4613** Zentrale: (030) 90 299-0 Fax: (030) **90 299-4662**

ordnungsamt@ba-sz.berlin.de

https://service.berlin.de/standort/ 122307

Datum: 14.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich die nachstehende Erlaubnis (§ 34 c der Gewerbeordnung - GewO)

I. Dem Antragsteller/der Antragstellerir		
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform	Ort und Nummer des Registereintrags	
Mochow Immobilien GmbH	Amtsgericht Charlottenburg, HRB 230662 B	
Anschrift Unter den Eichen 108 A, 12203 Berlin		

wird gemäß § 34c der Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

II.	Angaben zum Umfang der Tätigkeit
\boxtimes	Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume
	Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Darlehensverträgen mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Abs. 1 S. 1 GewO Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs
	oder Nutzungsrechte Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnungen Verwaltung gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinn des § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 des Wohneigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Zahlungen bitte bargeldlos an die Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf

Konto-Nr.: Berliner 1 210 003 402 Sparkasse

IBAN. DE36 1005 0000 1210 0034 02 Bankleitzahl 100 500 00 BIC BE LA DE BE Verkehrsverbindungen

S-Bhf. Botanischer Garten (S1), vorhanden U-Bhf. Rathaus Steglitz (U9). Bus: Botanischer Garten (M48)

behindertengerechter Fahrrad-Stellplätze **Sprechzeiten** Zugang.

ang anden vorhanden

Montag, Dienstag 9 00 - 12.45 Uhr Donnerstag 14 00 - 17 45 Uhr

d. Gebührenfestsetzung

Für die Erlaubnis wird die folgende Gebühr festgesetzt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung und der Tarifstelle 2246 der Anlage - Gebührenverzeichnis): 301,25 €

Die Gebühr ist bezahlt.

IV. Auflagen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

keine

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Wegen der mit der Erlaubnis etwa verbundenen Auflagen sowie gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt, Unter den Eichen 1. 12203 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch wenn sie mit einer qualifizierten Signatur versehen sind, wird die elektronische Zugangseröffnung des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt gemäß § 3a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz nur für folgende E-Mail-Adresse erklärt: post.ordnungsamt@ba-sz.berlin,de. Eine wirksame Übermittlung verschlüsselter Dateien ist gegenwärtig ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gemeine Hinweise:

Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung des Gewerbes im Geltungsbereich der Gewerbeordnung; sie ist nicht

Durch die Erlaubnis werden etwa nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder Dienststellen oder Rechte Dritter nicht berührt.

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, den Beginn des Gewerbebetriebes und den Beginn einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der örtlich zuständigen Behörde (das ist in Berlin die für Wirtschaft zuständige Abteilung des betreffenden Bezirksamtes) unverzüglich anzuzeigen.

Wenn die gewerbliche Tätigkeit aufgegeben wurde, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 GewO schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnis erlischt dadurch nicht. Eine Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit bedarf dann lediglich der erneuten Gewerbeanmeldung.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung von Tätigkeiten, die dem Regelungsgehalt des § 34i Abs. 1 GewO unterliegen (gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen), für die eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen ist.

Zudem unterliegt die Vermittlung von Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen seitdem in Kraft treten des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 03.07.2015 der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GewO.

Besondere Hinweise:

für Gewerbetreibende im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO

Nach § 16 der Makler und Bauträgerverordnung (MaBV) hat der Gewerbetreibende auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Wer geeigneter Prüfer ist, ergibt sich aus § 16 Abs. 3 MaBV.

Der Prüfungsbericht muss die erforderlichen Aussagen über Art, Umfang und Durchführung der unter § 34 c GewO fallenden Geschäfte und ferner eine Erklärung darüber enthalten, ob der Gewerbetreibende oder sein Beauftragter die erforderlichen Nachweise und die geforderten Auskünfte erbracht hat.

Ferner ist ein Vermerk darüber notwendig, ob Vollständigkeitserklärungen abgegeben worden sind.

Der Bericht muss außerdem einen Vermerk darüber enthalten, ob Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Soweit die Prüfung sich auf Zweigniederlassungen erstreckt, muss auch darüber eine entsprechende Aussage

Sollten in dem betreffenden Kalenderjahr keine Vorgänge angefallen sein, welche eine der in den §§ 2 bis 14 MaBV bezeichneten Pflichten auslösen könnten, genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung (Negativerklärung) des Gewerbetreibenden, die der örtlich zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu

Nach § 18 Nr. 12 MaBV in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1oder 2 MaBV einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.